OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351573/12/Py

Datum:
Linz, 12. Dezember 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des A__, B-Weg gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 23. Juli 2024, GZ: BHRISO-2015-5095/298-LAU, betreffend Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als in Spruchpunkt III. a) die einzusetzenden eigenen Mittel um den Ausdruck *„Rehabilitationsgeld (ab Erhalt)“* ergänzt werden.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde) vom 23. Juli 2024, GZ: BHRISO-2015-5095/298-LAU, wurde aufgrund des Antrages des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 7. Juli 2024 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Spruchpunkt I. ausgesprochen, dass die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 7. Februar 2024, GZ: BHRISO-2015-5095/267-LAU, zuerkannte Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs aufgrund des sich geänderten Wohnaufwandes für den Zeitraum von 1. April 2024 bis 30. Juni 2024 wie folgt neu bemessen wird:
Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG sowie Zuschlag für Personen mit Behinderung gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG.

In Spruchpunkt II. wurde ausgesprochen, dass ab 1. Juli 2024 befristet bis 31. Dezember 2024 Sozialhilfe in Form des Richtsatzes für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG sowie der Zuschlag für Personen mit Behinderung gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG gebührt.

In Spruchpunkt III. wurde ausgesprochen, dass als eigene Mittel zu den Spruchpunkten I. und II. die Notstandshilfe (AMS) einzusetzen ist.

Ergänzend verweist die Behörde auf die dem Bescheid angeschlossenen Berechnungsblätter und führt begründend zusammengefasst aus, dass aus den vorgelegten Kontoauszügen ersichtlich ist, dass dem Bf am 5. April 2024 für Stromkosten im Monat April 2024 aufgrund der Jahresabrechnung 32,19 Euro abgebucht wurden und der Vorauszahlungsbetrag ab Mai 2024 monatlich 106,00 Euro beträgt, wodurch sich für April 2024 ein Wohnungsaufwand von 127,98 Euro und in den Monaten Mai und Juni 2024 ein monatlicher Wohnaufwand von jeweils 201,79 Euro ergibt. Nachdem sich die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für den Wohnbedarf geändert haben, war die Leistung für den Zeitraum 1. April 2024 bis 30. Juni 2024 neu zu bemessen, der dabei entstandene Sozialhilfeüberbezug in Höhe von 22,96 Euro wird von der Sozialhilfeleistung für den Monat Juli 2024 einbehalten. Die monatlichen Wohnaufwendungen (Betriebs- und Energiekosten) für das vom Bf in B-Weg, allein bewohnte Eigenheim betragen im Juli 2024 194,23 Euro und ab August 2024 191,29 Euro monatlich.

2. Gegen diesen Bescheid wendet sich der Bf in seiner rechtzeitig eingebrachten Beschwerde und bringt inhaltlich zusammengefasst vor, dass der nunmehr in Beschwerde gezogene Bescheid vom 23. Juli 2024 auf dem Bescheid vom 7. Februar 2024, GZ: BHRISO-2015-5095/267-LAU, über den noch nicht

rechtskräftig entschieden worden sei. Es gelte zu klären, ob sich die durchgeführte Neubemessung als legitim erweist.

Darüber hinaus wendet sich der Bf aufgrund der Entscheidung im Beschwerdeverfahren gegen den Bescheid vom 7. Februar 2024, GZ: BHRISO-2015-5095/267-LAU, sowie die Abweisung des Antrages auf Beigebung eines Verfahrenshelfers im gegenständlichen Verfahren gegen eine Entscheidung durch die Richterin des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich Dr. Panny.

3. Mit Schreiben vom 4. November 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

Zum Vorbringen, mit dem sich der Bf gegen eine Entscheidung durch die im gegenständlichen Verfahren nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin ausspricht, ist anzuführen, dass sich nach dem klaren Wortlaut des § 6 VwGVG die dort genannten Organe – darunter auch die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes – unter Anzeige an den Präsidenten der Ausübung ihres Amtes wegen Befangenheit von Amts wegen zu enthalten haben, wenn ein Befangenheitsgrund nach § 7 Abs. 1 vorliegt. Ein Ablehnungsrecht für die Parteien des Verfahrens besteht jedoch nicht (vgl. VwGH 29.07.2015, Ra 2015/07/0034). Die Mitwirkung eines allenfalls befangenen Organwalters an einer Entscheidung kann lediglich im Rechtsmittel gegen diese Entscheidung geltend gemacht werden (vgl. VwGH 09.03.2000, 99/07/0215).

Ob Befangenheit vorliegt, ist nach den Voraussetzungen des § 7 AVG zu beurteilen. Befangen ist demnach ein Organ, wenn es selbst, einer seiner Angehörigen iSd § 36a AVG oder einer seiner Pflegebefohlenen in der Sache beteiligt ist, wenn es in der Sache als Bevollmächtigter einer Partei bestellt war oder noch ist, wenn es an der Erlassung des angefochtenen Bescheides mitgewirkt hat, oder wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

Maßgeblich für die Befangenheit bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe ist, ob ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller konkreten Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Organwalters zu zweifeln, sodass eine parteiliche Ausübung seines Amtes als wahrscheinlich angesehen werden kann. Nur eindeutige Hinweise allerdings, dass ein Entscheidungsträger seine vorgefasste Meinung nicht nach Maßgabe der Verfahrensergebnisse zu ändern bereit ist, können seine Unbefangenheit in Zweifel ziehen.

Sachliche Differenzen für sich genommen führen nicht zur Befangenheit eines Richters. In dem Umstand, dass sich die Rechtsansicht eines Richters nicht mit jener der Partei deckt, ist grundsätzlich keine Befangenheit zu erblicken. Dass ein Richter eine gewisse Rechtsmeinung vertritt, begründet somit keinen Anschein einer Befangenheit. Sinn und Zweck der Befangenheitsregel ist nämlich nicht, die Abwehr einer allenfalls unrichtigen Rechtsauffassung des Richters. Die Unrichtigkeit seiner Entscheidung ist vielmehr durch die Rechtsmittelinstanzen zu überprüfen und grundsätzlich keine Angelegenheit des § 6 VwGVG (vgl. VwGV 28.05.2015, 2012/15/0167). Da eine Befangenheit bei der nach der Geschäftsverteilung im gegenständlichen Verfahren zuständigen Einzelrichterin nicht gegeben ist, liegt eine Zuständigkeit zur Entscheidung vor.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen, da der entscheidungswesentliche Sachverhalt – nämlich die Höhe der verfahrensgegenständlichen monatlichen Wohnkosten – nicht grundsätzlich bestritten wird und im Verfahren lediglich die Rechtsfrage der Zulässigkeit einer Neubemessung zu klären ist. Zudem wurde vom Landesverwaltungsgericht im Beschwerdeverfahren zu LVwG-351509 betreffen die in diesem Verfahren von der Behörde durchgeführte Neubemessung im Bescheid vom 7. Februar 2024, GZ: BHRISO-2015-5095/267-LAU, bereits im Beisein des in diesem Verfahren bestellten Verfahrenshelfers des Bf eine mündliche Verhandlung durchgeführt, in der die auch nunmehr verfahrensgegenständliche Sach- und Rechtslage erörtert werden konnte. Dieses Verfahren wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 29. August 2024, GZ: LVwG-351509/13/Py/PP, rechtskräftig abgeschlossen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Dem Bf, geb. tt.mm.jjjj, allein wohnhaft in einem Eigenheim in B-Weg, wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 7. Februar 2024, GZ: BHRISO-2015-5095/267-LAU, Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in der Höhe des Richtsatzes für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG einschließlich des Zuschlages für Personen mit Behinderung gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG für den Zeitraum 1. Jänner 2024 bis 30. Juni 2024 zuerkannt. Dabei wurden aufgrund der vom Bf vorgelegten monatlichen Vorschreibungen für Wasser, Eigenheimversicherung, Gemeindeabgaben sowie Strom für Jänner 2024 bis März 2024 Wohnaufwendungen in Höhe von 172,72 und von April 2024 bis Juni 2024 in Höhe von 184,84 Euro anteilig berücksichtigt.

Diese Aufwendungen setzten sich wie folgt zusammen:
Teilzahlungsbetrag für Wasser 20,00 Euro/Quartal 6,67 Euro/Monat

Eigenheimversicherung 339,43 Euro/Jahr	28,29 Euro/Monat
Gemeindeabgaben 143,28 Euro/1. Quartal 2024	47,76 Euro/Monat
179,63 Euro/2. Quartal 2024	59,88 Euro/Monat
Teilzahlungsbetrag Strom	90,00 Euro/Monat

Aus den im Rahmen der Antragstellung um Weitergewährung der Sozialhilfe vom 7. Juni 2024 übermittelten Kontoauszügen geht hervor, dass dem Bf am 5. April 2024 für Stromkosten im Monat April aufgrund eines Guthabens von 73,81 Euro anlässlich der Jahresabrechnung 32,19 Euro abgebucht wurden und der Vorauszahlungsbetrag für die Stromkosten ab Mai 2024 106,00 Euro beträgt.

Aus den vorliegenden Abrechnungen ergibt sich daher, dass die tatsächlichen Wohnaufwendungen des Bf im Monat April 2024 127,98 Euro und in den Monaten Mai und Juni 2024 je 201,79 Euro monatlich betrugen.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere den vom Bf vorgelegten Kontoauszügen sowie den im Akt aufscheinenden Vorschreibungen für Wasser, Eigenheimversicherung, Gemeindeabgaben und Strom sowie den angeführten Bescheiden der belangten Behörde mit den jeweils enthaltenen Berechnungsblättern.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 2
Bedarfsbereiche

(1) Sozialhilfe im Sinn dieses Landesgesetzes umfasst Geld- oder Sachleistungen, die zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs gewährt werden.
(2) Der allgemeine Lebensunterhalt umfasst den regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege sowie sonstige persönliche Bedürfnisse wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.
(3) Der Wohnbedarf umfasst den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, Hausrat, Heizung und Strom, sonstige allgemeine Betriebskosten und Abgaben.

§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
   a) pro Person 70 %
   b) ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:
   a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person 25 %
   b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20 %
   c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
   d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
   e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

   a) für die erste minderjährige Person 12 %
   b) für die zweite minderjährige Person 9 %
   c) für die dritte minderjährige Person 6 %
   d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(6) Keine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn volljährige Personen in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen gemäß §§ 20 und 21 Oö. SHG 1998, § 12 Abs. 2 Z 1 und § 17 Abs. 3 Z 5 Oö. ChG. Abweichend davon bilden Personen, die zueinander in einer unterhaltsrechtlichen Beziehung stehen oder stehen könnten, oder Lebensgefährten sind, untereinander jedenfalls eine Haushaltsgemeinschaft.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat

die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.
(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.

§ 13
Erbringung der Leistungen der Sozialhilfe

(1) Geldleistungen gemäß § 7 sollen vorzugsweise zum Monatsersten an die bezugsberechtigte Person überwiesen werden. Bei berücksichtigungswürdigen Umständen kann die Erbringung der Leistung in Ausnahmefällen auch durch Barauszahlung an die bezugsberechtigte Person erfolgen. Die für die Auszahlung anfallenden Gebühren sind vom zuständigen Träger der Sozialhilfe zu übernehmen.
(2) Werden Geldleistungen gemäß § 7 von der bezugsberechtigten Person trotz Information über die Rechtsfolgen nicht zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam verwendet, sind diese Leistungen als Sachleistungen bzw. in Teilbeträgen zu leisten, soweit dies möglich, wirtschaftlich und zweckmäßig ist und dadurch eine höhere Effizienz in der Erfüllung der Leistungsziele zu erwarten ist. Als Sachleistung gilt auch die unmittelbare Entgeltzahlung an eine Person, die eine Sachleistung zugunsten einer bezugsberechtigten Person erbringt. Sachleistungen sind im Ausmaß ihrer angemessenen Bewertung auf Leistungen im Sinn des § 7 anzurechnen.
(3) Der Träger der Sozialhilfe kann Einrichtungen gemäß § 20 und § 21 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 sowie die Erbringer von Maßnahmen gemäß § 18 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 mit der Auszahlung der Geldleistungen für den von ihnen unterstützten Personenkreis schriftlich betrauen.
(4) Bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie Vorschussleistungen kann zum Ausgleich von monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden. Dabei darf im Rahmen der monatlichen Auszahlungen maximal ein Betrag in Höhe von 15 % der zuerkannten Richtsätze gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 einbehalten werden. Davon unberührt bleiben Rückerstattungs- und Kostenersatzansprüche.

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.
(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.
(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 24
Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe

(1) Über die Leistung der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch nach § 7 besteht, und der dabei einzusetzenden Leistungen Dritter und eigenen Mittel ist mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe sind mit längstens zwölf Monaten zu befristen, es sei denn, die bezugsberechtigte Person ist dauerhaft erwerbsunfähig. Eine neuerliche Zuerkennung befristeter Leistungen der Sozialhilfe ist zulässig, wenn die hilfesuchende Person einen Antrag auf Weitergewährung der Sozialhilfe stellt und die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.
(2) Sofern der Antrag auf Sozialhilfe über eine Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs gemäß § 7 nicht zurück- oder abzuweisen ist, sind im Spruch des Bescheids ungeachtet allfälliger weiterer Bestimmungen jedenfalls
1. die Höhe der Sozialhilfe durch Angabe des jeweiligen Richtsatzes in einem Spruchpunkt und
2. die einzusetzenden Leistungen Dritter und eigenen Mittel sowie allfällige Freibeträge in einem gesonderten Spruchpunkt

dem Grunde nach zu bezeichnen.
(3) In einem Berechnungsblatt ist zumindest der Anspruch auf eine Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs gemäß § 7 für den Monat der Antragstellung und den ersten vollen Monat, für den Sozialhilfe zuerkannt wird, konkret darzustellen. Das Berechnungsblatt bildet einen Teil der Begründung des Bescheids.
(4) Bei der Berechnung der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs ist grundsätzlich situationsbezogen auf die aktuelle Notlage im Monat der Hilfeleistung abzustellen. Im ersten und letzten Monat der Hilfeleistung ist eine tageweise Aliquotierung vorzunehmen.
(5) Ergeben sich im Zuge der Auszahlung von Leistungen der Sozialhilfe gemäß § 7 Zweifel über die Höhe der zu erbringenden Leistung, so hat die bezugsberechtigte Person das Recht, binnen 14 Tagen nach Empfang der Leistung der Sozialhilfe einen Feststellungsbescheid über die Höhe der zu erbringenden Leistung zu beantragen.“

5.2. § 7 Oö. SOHAG regelt die monatlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch und legt in Abs. 1 fest, dass die Leistung der Sozialhilfe in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder

Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs erfolgt.

Nach § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG ist für den Fall, dass eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten hat, der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern ist. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach § 7 Abs. 1 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

Den Gesetzesmaterialen (*Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP*) zum Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz ist zu entnehmen, dass § 7 Abs. 9 im Sinn der gebotenen sachlichen Differenzierung deutlich macht, dass jene Personen, die nicht durch Aufwendungen des Wohnens wie Miete, Betriebs- und Energiekosten belastet sind, nicht den vollen, sondern lediglich einen reduzierten Richtsatz erhalten sollen. Der zweite Satz des § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG beschreibt die gebotene Vorgangsweise im Hinblick auf die Reduktion des Richtsatzes bei sehr geringen Wohnkosten.

Ein solcher Sachverhalt liegt im vorliegenden Fall insofern vor, als der Bf in einem Eigenheim wohnt und dafür zwar Aufwendungen zu tätigen hat (in Form von Wasser, Eigenheimversicherung, Gemeindeabgaben und Stromkosten), jedoch aufgrund der fehlenden Mietzahlungen seine Aufwendungen zur Deckung seines Wohnbedarfs nicht das in § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG vorgesehene Ausmaß erreicht.

Die Vorschreibungen für Strom und Wasser erfolgen zunächst von den Versorgern aufgrund des durchschnittlichen Verbrauchs eines Kunden in der Vergangenheit. Diese Vorschreibungsbeträge werden auch von der Behörde zunächst herangezogen und der Berechnung der Höhe der Sozialhilfe zugrunde gelegt. Bei Vorliegen der tatsächlichen Aufwendungen bzw. neuer Vorschreibungen erfolgt daher zu Recht gemäß § 27 Abs. 4 Oö. SOHAG eine Neubemessung der dem Bf zuzuerkennenden Sozialhilfe, wobei aus den - den Bescheiden angeschlossenen – Berechnungsblättern zudem hervorgeht, dass die Behörde im nunmehrigen Ausspruch über die Neubemessung in den Monaten Mai 2024 und Juni 2024 aufgrund des höheren zu berücksichtigenden Wohnaufwandes dem Bf auch eine höhere monatliche Sozialhilfe zuerkannt hat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

6. Das Landesverwaltungsgericht hat seine Entscheidung an die Sach- und Rechtslage zum Entscheidungszeitpunkt auszurichten (VwGH 21.10.2014, Ro 2014/03/0076).

Die belangte Behörde hat dem Landesverwaltungsgericht die ihr mit E-Mail des Beschwerdeführers vom 19. November 2024 und vom 21. November 2024 übermittelte Entscheidung des Landesgerichtes Ried im Innkreis als Arbeits- und Sozialgericht zu 3 Cgs 87/24h vorgelegt, mit der dem Bf ab 1. Juni 2024 aufgrund vorübergehenden Invalidität im Ausmaß von 6 Monaten Rehabilitationsgeld für die weiterer Dauer der vorübergehenden Invalidität zuerkannt wurde. Der Bf hat dazu die Einbringung einer Berufung angemeldet, weshalb bis zur Entscheidung über dieses Rechtsmittel keine Leistung seitens der Pensionsversicherungsanstalt erbracht wird.

Mit 1. Jänner 2014 wurden die Regelungen über Ansprüche bei Erwerbsunfähigkeit bzw. geminderter Erwerbsfähigkeit geändert. Ziel dieser Änderung ist die verstärkte Arbeitsmarktintegration von gesundheitlich beeinträchtigten Menschen. Vor allem für die ab 1. Jänner 1964 geborenen Personen soll der Grundsatz „Rehabilitation vor Pension“ aufgewertet werden. Das bedeutet, ein Pensionsanspruch soll in Zukunft nur dann bestehen, wenn Versicherte nicht medizinisch oder beruflich rehabilitiert werden können. Als Ersatz für die befristete Rehabilitation wurde in der Krankenversicherung das Rehabilitationsgeld, das dem Krankengeld nachgebildet ist – und signalisieren soll, dass es eine Geldleistung für eine Übergangszeit darstellt – eingeführt. Für die berufliche Rehabilitation wird aus der Arbeitslosenversicherung das Umschulungsgeld gewährt.

§ 14 Oö. SOHAG konkretisiert den im § 3 Abs. 3 leg. cit. festgelegten Grundsatz der Subsidiarität von Leistungen der Sozialhilfe und legt fest, dass bei der Bemessung der Leistung auch zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen sind. Die Betonung von „zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter“ macht deutlich, dass bestehende Ansprüche alleine – seien sie auch leicht realisierbar – noch keine Anrechnung rechtfertigen. Erst tatsächlich realisierte Ansprüche bzw. Leistungen sind dem Einkommen oder dem verwertbaren Vermögen gleichgestellt.

Im Hinblick auf die vom Landesgericht Ried im Innkreis ausgesprochene Leistungszuerkennung war daher in den Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides der Einsatz der Rehabilitationsgeldes als eigene Mittel des Bf ab Erhalt aufzunehmen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny